

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
der Apotheke des
Klinikums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
- Klinikumsapotheke -

Gemäß § 29 c Abs. 1 Nr. 4 des Universitätsgesetzes hat die Klinikumskommission auf ihrer Sitzung vom 13. Juni 1989 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg hat mit Erlaß vom 28. Juni 1989 zugestimmt.

ERSTER ABSCHNITT: Verwaltungsordnung

§ 1

Bezeichnung und Rechtsstellung

Die Klinikumsapotheke ist eine zentrale Einrichtung des Universitätsklinikums gemäß § 6 Abs. 1 KLVO. Sie ist dem Klinikumsvorstand zugeordnet und untersteht diesem.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Klinikumsapotheke obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung des Universitätsklinikums und seiner Einrichtungen mit Arzneimitteln
- Beschaffung und Bevorratung von Arzneimitteln unter Beachtung der therapeutischen Wirksamkeit nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf der Grundlage der verbindlichen Arzneimittelliste

- Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln
 - Beratung und Information der Nutzer
- (2) Die Klinikumsapotheke kann im Rahmen ihrer vorhandenen Kapazität auch Universitätseinrichtungen außerhalb des Universitätsklinikums versorgen.
- (3) Die Klinikumsapotheke soll an der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Apotheken-, Pflege- und sonstigem Personal des Klinikums teilnehmen.

§ 3

Leitung

- (1) Die Klinikumsapotheke hat einen ständigen Leiter. Er bestimmt einen ständigen Stellvertreter und benennt diesen dem Klinikumsvorstand. Eine befristete Bestellung des Stellvertreters ist möglich. Die gleichzeitige Abwesenheit des Leiters und seines Stellvertreters ist zu vermeiden.
- (2) Der Leiter der Klinikumsapotheke ist verantwortlich für die Verwaltung und Leitung der Klinikumsapotheke. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Regelung der inneren Organisation und des Betriebsablaufes der Klinikumsapotheke
 - Auswahl und Vorschlag zur Einstellung von Personal unter Beachtung der tarif- und beamtenrechtlichen Bestimmungen
 - Entscheidung über alle Aufgaben nach § 2, soweit nicht der Klinikumsvorstand zuständig ist
 - Unterrichtung von Arzneimittelkommission und Klinikumsvorstand über den Arzneimittelverbrauch und seine Entwicklung

- Erarbeitung von Vorschlägen an die Arzneimittelkommission zur Ergänzung oder Anpassung der Arzneimittelliste
- Fortschreibung der Arzneimittelliste auf der Grundlage der Beschlüsse der Arzneimittelkommission
- Geschäftsführung für die Arzneimittelkommission einschließlich Protokollführung und Bekanntgabe der Beschlüsse
- Mitgliedschaft in der Hygienekommission
- Mitgliedschaft in der Ernährungskommission
- Vorlage von Vorschlägen für die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans und des Haushaltsvoranschlags soweit die Klinikumapothek e betroffen ist
- Regelung des Anforderungsverfahrens für die Nutzer

§ 4

Verantwortung

- (1) Unbeschadet der Verantwortung des Universitätsklinikums, insbesondere des Klinikumsvorstands, trägt der Leiter der Klinikumapothek e die Verantwortung für eine sachgerechte Organisation und einen geordneten Betriebsablauf in der Klinikumapothek e.
- (2) Er trägt die Verantwortung für Auswahl, Anleitung und Überwachung des der Klinikumapothek e zugeordneten pharmazeutischen und nichtpharmazeutischen Personals. In dringlichen, Notfall- oder Notstandsituationen ist der Leiter der Apothek e berechtigt, in Urlaub oder Dienstbefreiung befindliches Apothekenpersonal zur Dienstleistung zu rufen.
- (3) Die Verantwortung für die eingesetzten technischen Geräte obliegt dem Leiter.

§ 5

Arzneimittelkommission

- (1) Zur Beratung des Klinikumsvorstands wird eine Arzneimittelkommission gebildet.
- (2) Das Nähere regelt die vom Klinikumsvorstand erlassene Geschäftsordnung.

ZWEITER ABSCHNITT: Benutzungsordnung

§ 6

Benutzerkreis

- (1) Benutzer der Klinikumsapotheke können Kliniken und Institute des Universitätsklinikums sein, soweit sie hierauf zur Erfüllung ihrer Aufgaben angewiesen sind.
- (2) Universitätseinrichtungen außerhalb des Universitätsklinikums können im Rahmen der vorhandenen Kapazität und aufgrund gesonderter Vereinbarungen Nutzer sein.

§ 7

Belieferung

- (1) Die Klinikumsapotheke beliefert die Kliniken und Institute des Universitätsklinikums regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Dienstzeiten der Klinikumsapotheke werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	11.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten besteht eine telefonische Rufbereitschaft.
- (3) Universitätseinrichtungen außerhalb des Universitätsklinikums werden nach Vereinbarung beliefert.

§ 8

Rangstufen, Kontingentierung

- (1) Reicht die vorhandene Arzneimittelkapazität vorübergehend oder dauernd nicht aus, um alle Kliniken und Institute am Universitätsklinikum sowie die anderen Universitätseinrichtungen zu versorgen, haben Vorrang
 - Einrichtungen der Krankenversorgung, wobei Intensiveinheiten vor den Normalstationen zu beliefern sind
 - Einrichtungen des Universitätsklinikums vor den anderen Universitätseinrichtungen

- (2) Über die Kontingentierung entscheidet der Leiter der Klinikumsapothek im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

C. Rüchardt.

Prof. Dr. Christoph Rüchardt
Rektor